

AMTSBLATT

des
Landkreises
Mühldorf a. Inn



Nr. 15

29.05.2019

Seite 60

I n h a l t

- Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Vorhaben der Bayern-Chemie GmbH, Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn, Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Bau eines neuen Mischergebäudes (Geb. 464/464a) und einer Messwarte (Geb. 463); Bekanntmachung
- Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO, Aktenzeichen 41-10180/19, Bauantrag von Frau Heidemarie Gedak auf Errichtung eines Garagenanbau, Zaun und einer Nutzungsänderung eines Kellerraums in ein Büro bei der Flurnummer: 70/18, Gemarkung: Altmühldorf; Stadt: Mühldorf a. Inn

FB 42

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben der Bayern-Chemie GmbH, Liebigstraße 17, 84544 Aschau a. Inn, Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG zum Bau eines neuen Mischergebäudes (Geb. 464/464a) und einer Messwarte (Geb. 463);

Bekanntmachung nach § 5 UVPG

Die Bayern-Chemie GmbH plant den Neubau eines Mischergebäudes (Geb. 464/464a) und einer Messwarte (Geb. 463).

Das geplante Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Abs. 2 BImSchG i.V.m. § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Nr. 10.1 des Anhangs zur 4. BImSchV.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 16 Abs. 2 BImSchG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG i.V.m. der Nr. 10.1 der Anlage 1 zum UVPG durchgeführt.

Die Prüfung ergab, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für das Gesamtvorhaben nicht erforderlich.

Die Entscheidung hierüber kann jeweils während der Dienststunden im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Töginger Str. 18, Zimmer 0.33, 84453 Mühldorf a. Inn, eingesehen werden.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens – ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG – überprüft.

Hinweis: Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

23.05.2019
Mühldorf a. Inn,
Landratsamt Mühldorf a. Inn

Reifert

Landratsamt Mühldorf a. Inn

Landratsamt Mühldorf a. Inn Postfach 1474 84446 Mühldorf a. Inn

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung nach Art. 66 Abs. 2 BayBO

Das Landratsamt Mühldorf a. Inn hat unter dem Aktenzeichen 41-10180/19 den Bauantrag von Frau Heidemarie Gedak auf Errichtung eines Garagenanbau, Zaun und einer Nutzungsänderung eines Kellerraums in ein Büro bei der Flurnummer: 70/18, Gemarkung: Altmühldorf; Stadt: Mühldorf a. Inn, mit Bescheid vom 27.05.2019 baurechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen versehen.

Die Zustellung der Baugenehmigung kann auf Antrag des Antragstellers nach Art. 66 Abs. 2 BayBO durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Verfahrensakte und der Baugenehmigungsbescheid können im Landratsamt Mühldorf a. Inn, Zimmer Nr. 0.18 während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden. Eine vorherige Terminabsprache wird empfohlen.

Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Auf beiliegende Rechtsbehelfsbelehrung wird verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen⁽¹⁾ Form. In der Klage ist der Kläger, der Beklagte (Freistaat Bayern) und der Gegenstand des Klagebegehrens zu bezeichnen, und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

⁽¹⁾ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Fabian Goldbacher